

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Bachelor-Studiengang Sound  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 02.12.2019, geändert durch Satzung vom 25.05.2020 und 18.10.2021

- Lesefassung -

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät I/III der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: \*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Sound an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 3 BbgHG
- von ausländischen Bewerber\*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben**

Zulassungsvoraussetzung ist eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens des Klaviers.

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum musikalischen Werdegang (das Beherrschens des Klaviers wird vorausgesetzt)
- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr

#### § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

- einschlägige Praxis bei professionellen Ton-, Film- oder Fernsehproduktionen oder Beschallungen oder
- entsprechende Berufsausbildung, z. B. Rundfunk- oder Fernsehtechniker/in, Tonassistent/in, Tontechniker/in oder Ausbildung an der SAE, Deutsche Pop, Dekra, oder ähnliche oder
- entsprechende Praktika im Bereich Rundfunk oder Tonstudiotechnik

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

#### § 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

*praktisch/künstlerischer Teil:*

Erarbeitung eines Tonkonzepts zu einem stummen Video zur Feststellung der analytischen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeit, der Beobachtungsgabe, des Ideenreichtums und der Phantasie der Bewerber\*innen

*schriftlicher Teil:*

- Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen zur Feststellung der musikalischen Hörfähigkeit
- Fragen aus der elementaren Musiklehre
- Fragen aus der Musiktheorie und der tontechnischen Berufspraxis

In Abhängigkeit vom Ergebnis des praktisch-künstlerischen und des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung wird zu einer musikalischen Prüfung und einem Gespräch eingeladen.

Die Zulassungskommission kann entscheiden, den praktisch/künstlerischen Teil mittels Video-konferenzsystem und/oder den schriftlichen Teil der Prüfung online durchzuführen. Der Prüfungsarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizufügen, dass die Bearbeitung des praktisch/künstlerischen und schriftlichen Teils selbständig erfolgt ist.

*musikalische Prüfung:*

- Die Beherrschung des Klavierspiels muss durch das Vortragen eines Stückes eigener Wahl nachgewiesen werden. Die Stilrichtung (z. B. Klassik, Pop oder Jazz) bleibt der Bewerber\*innen selbst überlassen. (Eigenkomposition als Zusatzstück ist möglich.) Ergänzend steht es der Bewerber\*innen frei, ein weiteres Stück auf einem anderen Instrument vorzutragen.
- vom Blattspiel eines leichten Klavierstückes
- vom Blatt Harmonisieren einer einfachen Melodie
- musikalischer Hörtest über dem Niveau des schriftlichen Prüfungsteils

*Gespräch:*

Gespräch zur schriftlichen Prüfung, zur Berufsmotivation und zu spezifischen Interessen der Bewerber\*innen

#### § 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Musiktheoretische Kenntnisse und musikalische Allgemeinbildung
- Musikalische Hörfähigkeit und Auffassungsgabe
- Fähigkeit musikalischer Gestaltung am Klavier
- Vorstellungsvermögen audiovisueller Gestaltung
- Analytische und künstlerisch-dramaturgische Auffassungsgabe
- Künstlerische und fachliche Basiskompetenzen in der Praxis des Fachgebiets Ton

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.